

Satzung

des Fördervereins „Ketschenbacher Waldwichtel“

Stand 09.12.2025

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Förderverein „Ketschenbacher Waldwichtel“. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Coburg eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist in Neustadt bei Coburg.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51-68 AO). Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Der Verein bezweckt die Förderung der Erziehung und Bildung der Städtischen Kindertagesstätte Ketschenbacher Waldwichtel in Neustadt bei Coburg. Er will diesen Vereinszweck erreichen durch:
 - Erhaltung, Förderung und Pflege der Tradition über den Zusammenschluss ehemaliger Kindergartenbesucher
 - Zusammenfassung der gesamten Elternschaft sowie aller Freunde der Kindertagesstätte zum gemeinsamen Handeln für das Wohl aller Kinder
 - Förderung des Erziehungsgedankens zum Wohl der Kinder mittels gegenseitigen Erfahrungsaustausches
 - Finanzielle Ausrichtung und Unterstützung von Veranstaltungen für Kinder, Eltern und den in der Städtischen Kindertagesstätte Ketschenbacher Waldwichtel tätigen Mitarbeiter/innen in kultureller, organisatorischer oder materieller Weise
 - Zuschüsse/Förderung von Exkursionen, Wanderungen und Ausflügen
 - Anschaffung und Erhaltung von Spielgeräten und/oder Einrichtungsgegenständen, die der Träger nicht beschaffen kann oder muss
 - Öffentlichkeitsarbeit zur Gewinnung von Sponsoren und Mitgliedern
3. Der Verein vertritt weder politische noch konfessionelle Interessen.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Förderverein übernimmt dabei keine Aufgaben des Trägers.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person oder juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung und Zustimmung des Vorstandes. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.
3. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen, die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über relevante Änderungen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - die Mitteilung von Anschriftenänderungen oder sonstigen Kontaktdatenänderungen, insofern diese relevant sind
 - Änderung der Bankverbindung bei Teilnahme am Einzugsverfahren
4. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Punkt 3 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. mit dem Tod (natürliche Personen) oder der Auflösung (Juristische Personen) des Mitgliedes.
2. durch Austritt.

Dieser muss schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.

3. durch Ausschluss aus dem Verein.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschlussantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden.

Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen. Der Ausschlussbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.

4. Der Ausschluss eines Mitgliedes bedarf keines schriftlich begründeten Antrages, wenn das Mitglied mit seinen Beitragsverpflichtungen mehr als 3 Monate im Verzug ist und auch nach Mahnung durch eingeschriebenen Brief innerhalb einer weiteren Frist von 14 Tagen nicht gezahlt hat.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche und Anrechte des Mitgliedes an den Verein. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge, Spenden oder sonstiger Aufwendungen erfolgt nicht.

§ 5 Beitrag

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge.
2. Die Höhe und Fälligkeit dieser Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung und diese werden in einer Beitragsordnung geregelt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die jährlich durchzuführen ist.
2. Diese wird vom Vorstandsvorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden zwei Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Bekanntmachung erfolgt durch schriftliche Einladung (z.B. Mail oder Briefpost).
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geführt. Der Protokollführer wird vom Vorsitzenden bestimmt.

5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Stimmen werden per Handzeichen abgegeben. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Vertretung eines anderen Mitglieds ist mittels Vollmacht in Textform zulässig, jedoch kann ein Mitglied höchstens drei andere Mitglieder vertreten.
6. Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich.
7. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt. Zuerst der Vorsitzende, dann der stellvertretende Vorsitzende und zuletzt die übrigen Vorstandsmitglieder. Es gilt der Kandidat als gewählt, der die einfache Stimmenmehrheit erhalten hat. Bei Stimmengleichheit findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei weiterer Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende durch Ziehung eines Loses.
8. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes und der Kassenprüfung
 - Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
 - Wahl (ggf. auch Abwahl) des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen
 - Änderung der Satzung
 - Auflösung des Vereins
 - Entscheidung über gestellte Anträge
 - Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
9. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in unterzeichnet wird. Es muss enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - Zahl der erschienenen Mitglieder
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
 - die Tagesordnung
 - die gestellten Anträge

- das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültige Stimmen)

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand hat eine außerordentliche Versammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Kassierer/in und der/dem Schriftführer/in.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB einzeln vertreten, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen, aus den Mitgliedern berufen.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
 - Die Erstellung des Haushaltsplanes und des Jahresberichtes
 - Die Verwaltung des Vereinsvermögens
 - Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen.
 6. Vorstandsbeschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 10 Kassenprüfer/innen

1. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Geschäftsjahre zu wählen sind. Die Kassenprüfer dürfen keine Mitglieder des Vorstandes sein.

2. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

§ 11 Verwendung der Geldmittel

1. Über die Verwendung der Geldmittel im Rahmen des § 2 der Satzung entscheidet der Vorstand im Rahmen des Haushaltsplanes.
2. Der Verein darf keine Geldverpflichtungen über den Kassenbestand hinaus eingehen oder Kredite aufnehmen.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Vier-Fünftel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Neustadt bei Coburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Städtischen Kindertagesstätte „Ketschenbacher Waldwichtel“ zu verwenden hat.

§ 13 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben (DSGVO und BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, genutzt, gespeichert und verarbeitet.
2. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail, Eintrittsdatum, Bankverbindung, Beitragshöhe.
3. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und auf lokalen Computern der zur Verarbeitung berechtigten bzw. beauftragten Personen (gemäß dem „Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten“) gespeichert. Sobald Verantwortliche Dienstleistungen (z. B. Buchhaltung) in Anspruch nehmen, um personenbezogene Daten in ihrem Auftrag durch andere Unternehmen verarbeiten zu lassen, ist ein schriftlicher Vertrag zur Auftragsverarbeitung erforderlich.